Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 46 (1973)

Heft: 1

Artikel: Von Monat zu Monat : freie Wahl?

Autor: Kurz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-518240

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FOURIER



Gersau, Januar 1973 Erscheint monatlich 46. Jahrgang Nr. 1

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Nutzauflage 9490 (SRV 18. 12. 70)

VON MONAT ZU MONAT

Freie Wahl?

Der Bundesrat wird der Bundesversammlung beantragen, dem Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes, der sog. «Münchensteiner Initiative» zuzustimmen. Damit wird der Einführung eines Zivildienstes, der unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle des Militärdienstes geleistet werden kann, die Tür geöffnet.

Dieser Entschluss wurde dem Bundesrat durch die Fassung der Münchensteiner Initiative ermöglicht, welche in ihrem ersten Abschnitt ausdrücklich erklärt, dass trotz der Schaffung eines Zivildienstes, an der «Militärpflicht als Regel» festgehalten werden soll. Auch nach der Einführung eines Zivildienstes (der noch ausserordentlich grosse Probleme stellen wird!) wird somit der diensttaugliche junge Schweizer in der Regel seine Wehrpflicht in der Form der Militärdienstpflicht erfüllen. Nur beim Vorliegen besondern Gründe, die von der Initiative umschrieben werden, kann im Einzelfall ein Wehrpflichtiger zum Zivildienst zugelassen werden. Er muss sich über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen ausweisen. Nur wenn ihm dieser Nachweis gelingt, wird er von der Militärdienstpflicht befreit und dem Zivildienst zugewiesen. Der einzelne Wehrmann hat somit nicht die freie Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst.

Diese von der Münchensteiner Initiative vorgesehene Regelung, die überhaupt die Initiative hat zustande kommen lassen, ist seither von jenen Kreisen, welche eine radikale Zivildienstlösung verlangen, heftig kritisiert worden. Sie halten das Festhalten am Grundsatz der Militärdienstpflicht und den Nachweis der besondern Zivildienstvoraussetzungen im Einzelfall als ungenügende Lösung und verlangen, dass jedem stellungspflichtigen Schweizer das Recht eingeräumt werde, zwischen der Militärdienstpflicht und der Zivildienstpflicht frei zu wählen.

An eine solche Regelung kann aus verschiedenen Gründen nicht gedacht werden. Diese sollen im folgenden dargelegt werden, einerseits im Blick auf die Münchensteiner Initiative, deren parlamentarische Behandlung demnächst einsetzen dürfte, anderseits aber auch darum, weil darin einige wesentliche Grundfragen der Schweizerischen Landesverteidigung zum Ausdruck kommen, die von allgemeinem Interesse sein dürften.

1. Das erste Argument gegen die freie Wahl ist ein juristisches. Es besteht darin, dass — wie gesagt — die Münchensteiner Initiative auf dem Boden der Militärdienstpflichterfüllung steht, und die Zulassung zum Zivildienst nur in begründeten Einzelfällen zulässt. Sollte die freie Wahl ermöglicht werden, müsste die Münchensteiner Initiative durch

einen weiter reichenden Initiativtext ersetzt werden, was unter folgenden Voraussetzungen möglich wäre:

- Rückzug der Initiative durch die Initianten und Ersatz durch eine neue Fassung, die von den eidgenössischen Räten auszuarbeiten wäre,
- Gegenvorschlag der eidgenössischen Räte, der in einer Volksabstimmung der Münchensteiner Initiative vorgezogen würde (da die Münchensteiner Initiative in der Form der «Allgemeinen Anregung» gehalten ist, hätten die eidgenössischen Räte nicht einen «Gegenvorschlag» im technischen Sinne aufzustellen, sondern einen von der Anregung abweichenden Lösungsvorschlag).
- Einreichung einer neuen Initiative.
 - Diese drei Möglichkeiten erscheinen unter den heutigen Voraussetzungen als wenig wahrscheinlich, so dass das Postulat der «freien Wahl» rechtlich gesehen, ausser Betracht fallen muss.
- 2. Aus militärischen Erwägungen könnte eine numerische Schwächung der Armee in grösserem Umfang nicht verantwortet werden. Da die freie Wahl zweifellos mit einer intensiven und mit ihren Mitteln nicht sehr wählerischen Propaganda begleitet würde, müsste mit einer erheblichen «Sogwirkung» des Zivildienstes gerechnet werden, welche der Armee eine beträchtliche Zahl von Wehrpflichtigen entzöge. Angesichts der heute bereits bestehenden Bestandeskrise, würde die Armee von einem weitern Aderlass sehr empfindlich getroffen. Eine der Stärken des schweizerischen Milizheeres liegt in ihrer durch die allgemeine Wehrpflicht bedingten, relativ grossen Zahl, mit der wir nicht nur unsere rüstungs- und ausbildungsmässige Unterlegenheit ausgleichen, sondern die auch unerlässlich ist, um unserer militärischen Abwehr die im modernen Krieg notwendige operative Tiefe zu geben. Jede grössere zahlenmässige Schwächung würde unsere militärische Abwehrsubstanz in gefährlicher Weise verringern.
- 3. Die freie Wahl stünde auch im Widerspruch zu den in unserem Land seit Jahrhunderten gültigen Grundsatz, dass die Wehrpflicht eine der vornehmsten Bürgerpflichten ist. Wer die Vorzüge des Staates geniesst und Anteil hat an der Freiheit, soll dem Land seinen Beitrag nicht versagen, wenn er gegenüber äussern Gefahren behauptet werden muss. Unser Land wird nicht von einem anonymen Berufsheer verteidigt, das zu diesem Zweck angestellt und unterhalten wird; nach alter Tradition obliegt diese Aufgabe der Gesamtheit der wehrtauglichen Bürger. Die Erfüllung dieser Pflicht ist ein sittliches Gebot gegenüber der Gemeinschaft. Die Wehrpflicht ist allen nicht nur eine Verpflichtung, sondern auch ein Recht, das von der überwiegenden Zahl von Schweizern als solches empfunden wird.
- 4. Wer auf dem Weg über die freie Wahl unsere Armee zu schwächen trachtet, verkennt die besondere Aufgabe, die unserem Wehrwesen gestellt ist. Die schweizerische Armee ist nicht in erster Linie dazu bestimmt, Krieg zu führen, sondern den Krieg zu verhindern. Sie soll dank einer vom kriegführenden oder kriegplanenden Ausland ernst genommenen innern und äussern militärischen Bereitschaft dazu beitragen, dass ein Angriff auf die Schweiz unterbleibt, weil er sich für den Angreifer als nicht lohnend erweisen müsste. Jeder potentielle Aggressor soll angesichts des in der Schweiz erwarteten Widerstandes zur Überzeugung gelangen, dass sein Aufwand das bestenfalls erreichte Ergebnis nicht Wert ist. Das Paradoxon der schweizerischen Armee besteht darin, so gerüstet zu sein,

dass ein Angriff nicht erfolgt; es ist die alte Weisheit, die Vegetius in die Worte «si vis pacem para bellum» gekleidet hat. Die volle Abhaltewirkung (Dissuasion) erreichen wir aber nur, wenn wir jederzeit bereit sind, und wenn unsere Bereitschaft glaubwürdig ist, denn die Erfahrung hat uns gelehrt, dass nur die Stärke anerkannt, die Schwäche jedoch immer in Gefahr steht, missbraucht zu werden.

Unsere Armee ist darum ein Instrument des Friedens. Wer dieser Bestimmung seine Mitwirkung versagt, schwächt unsern Frieden. Derjenige, der diesen Dienst nicht glaubt mit der Waffe leisten zu können, kann ihn in der unbewaffneten Sanität erbringen, was für einen human denkenden Menschen zumutbar sein dürfte.

5. Damit hängt ein weiteres zusammen. Es gibt, auch wenn es bisweilen bestritten wird, den «Sonderfall Schweiz», der darin besteht, dass die Schweiz niemals eine politische Forderung mit militärischen Mitteln verwirklichen wird. Unser Land wird nie einen Dritten angreifen und bedeutet darum für niemand eine Gefahr. Unsere Landesverteidigung ist eine rein defensive; sie tritt erst in Aktion, wenn unser Friede angetastet wird. Argumente, wie sie gegen den Kriegseinsatz von Grossmächten — etwa den amerikanischen Einsatz in Vietnam — geltend gemacht werden können, sind in unserem Fall unbrauchbar.

Die Schweiz kennt zum voraus keinen Feind; unser Feind ist jener, der uns angreift. Werden unsere Lebensrechte mit Machtmitteln verletzt, stehen wir in einer gerechten Notwehr — einem Recht, das im privaten Bereich die meisten Dienstverweigerer auch für sich selber in Anspruch nehmen. Unsere Verteidigung als Staat würde um die Bewahrung von Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung geführt. Unsere militärische Macht steht darum nicht im Dienst des Bösen, sondern des Rechts. Nicht etwa weil wir den Krieg wünschen, sondern weil wir ihn zutiefst verabscheuen, halten wir uns militärisch bereit.

- 6. Mit einem Abbau unserer militärischen Bereitschaft würden wir unsere Neutralitätspflichten verletzen. Als dauernd neutraler Staat sind wir verpflichtet, aus eigener Kraft eine Landesverteidigung aufzubauen und zu unterhalten, die von den Mächten anerkannt wird, und auf die sie sich verlassen können. Neutralität kann für uns nur bewaffnete Neutralität sein. Begrifflich ergibt sich daraus, dass der Neutrale der letzte ist, der militärisch abrüsten darf. Die Staaten wissen, dass wir es mit unsern Neutralitätspflichten ernst nehmen. Dieses Vertrauen müssen wir uns auch in Zukunft erhalten.
- 7. Auch die heutige Weltlage lässt eine Schwächung unserer Verteidigungsbereitschaft nicht zu. Wir leben nicht wie manche glauben im tiefen Frieden und wir haben keine Gewähr dafür, dass es in Zukunft keinen Krieg mehr gebe. Die grossen Probleme auf der Welt sind nicht gelöst und überall bestehen Konfliktstoffe und Krisenherde. Der Rüstungswettlauf unter den grossen Mächten läuft ungehindert weiter und allenthalben steht ein Riesenarsenal von Kampfmitteln aller Art drohend zum Einsatz bereit. Demgegenüber haben Bestrebungen um Abrüstung und Entspannung bisher zu keinem greifbaren Ergebnis geführt.

Auch wenn eine unmittelbare Bedrohung heute zum Glück für uns nicht besteht, durchleben wir doch gespannte Zeiten, in denen jedes unrealistische Wunschdenken verhängnisvolle Folgen haben könnte. Der Forderung nach voller Wachsamkeit und dauernder Bereitschaft kann sich unsere Generation ebenso wenig entziehen wie unsere Vorfahren

- so schön es auch wäre, wenn wir den bedeutenden Aufwand, den wir für unsere Landesverteidigung erbringen, erfreulicheren Dingen zuwenden dürften. Dem Krieg entgehen wir nicht dadurch, dass wir seine Existenz bestreiten, sondern dass wir uns bereit halten, um ihn womöglich nicht, oder aber unter bestmöglichen Voraussetzungen führen zu müssen.
- 8. Ebenso unrealistisch wäre es auch, zu glauben, dass wir mit einem Abbau unserer eigenen militärischen Präsenz dem Ausland ein «gutes Beispiel» geben würden. Der Glaube, dass sich das Ausland von einer solchen Demonstration beeindrucken liesse, ist eine reine Utopie und ein gefährliches Wunschdenken. Vielmehr müsste von einer einseitigen Abrüstung der Schweiz gerade die gegenteilige Wirkung befürchtet werden. Eine solche würde die Kriegsgefahr nicht verringern, sondern eher vergrössern, denn dadurch würde in einem strategisch bedeutsamen Raum ein militärisches Vakuum geschaffen, das sich in einem Krieg leicht als Einladung an einen Dritten erweisen könnte, sich dieses Territoriums zu eigenen militärischen Zwecken, oder auch nur präventiv zu versichern. Unser Verzicht auf die Armee wäre eine zwar schöne, aber nutzlose Geste, die kaum Nachahmung fände, und die sich nicht kriegsverhindernd, sondern im Gegenteil kriegsfördernd auswirken müsste.
- 9. Es trifft zu, dass unsere militärischen Anstrengungen darauf ausgerichtet sind, uns selber den Frieden zu bewahren, oder im Krieg zu beschützen. Da wir nicht von andern Völkern isoliert leben, müssen wir alles tun, dass unser Einsatz nicht nur unsrer eigenen Selbsterhaltung dient, sondern allen Völkern zugute kommt. Als Glied der Völkerfamilie haben wir bedeutende Solidaritätsaufgaben zu erfüllen, damit der Friede, den wir für uns beanspruchen, auch den andern zuteil werde. Wir haben unsern Beitrag zur Versöhnung unter den Nationen und zur Verhinderung von Konflikten zu leisten, indem wir:
- den Entwicklungsländern noch vermehrt beistehen, um ihre schweren Aufgaben zu bewältigen, die Konfliktstoffe unter ihnen zu beseitigen, und zur Linderung ihrer Not beizutragen,
- unsere guten Dienste in der gegenseitigen Vertretung, der Vermittlung und der Schiedsgerichtsbarkeit unter den Völkern zur Verfügung stellen,
- einen aktiven und ernsthaften Beitrag zur Erforschung der Kriegs- und Konfliktsursachen leisten und zur Ächtung des Krieges auf Grund internationaler Abkommen beitragen. Die Vorarbeiten für ein schweizerisches Friedensforschungsinstitut sind im Gang, wenn wir in diesen Fragen auch noch am Anfang stehen. Sicher ist, dass die Arbeiten dieses Instituts ohne Voreingenommenheit, nach rein wissenschaftlichen Prinzipien betrieben werden müssen.

Die Erfüllung dieser Aufgaben darf nicht auf Kosten der Landesverteidigung erfolgen. Sie stehen neben, nicht anstelle der Armee; die allgemeine Arbeit für den Frieden ist Ergänzung, nicht Alternative zur traditionellen Landesverteidigung. So lange wir keine volle Gewähr für das Gelingen dieser friedlichen Massnahmen der Kriegsverhinderung haben, dürfen wir um des Friedens Willen auf die militärische Landesverteidigung nicht verzichten.

Die Armee ist kein Konkurrent für solches Wirken im Dienste der Humanität und der Solidarität unter Völkern. Unsere kurzen militärischen Ausbildungszeiten hindern niemand daran, sich beispielsweise voll für die Entwicklungshilfe einzusetzen. Es besteht kein triftiger Grund dafür, dass ein solcher Einsatz auf Kosten der Armee gehen müsste.

10. Das heute bisweilen geäusserte Argument, dass unsere Armee deshalb eine zahlenmässige Schwächung ertragen würde, weil die von ihr gepflegten Kampfformen ohnehin überlebt seien, hält näherer Prüfung nicht stand. Der nach dem Beispiel der Tschechen und Slowaken im Jahre 1968 hin und wieder auch für uns propagierte gewaltlose (zivile, soziale) Widerstand, wäre für uns keine realistische Lösung. Würden wir uns auf diese Art des Widerstandes allein stützen, verlöre unsere Landesverteidigung ihre Glaubwürdigkeit. Wir vermöchten damit keine ins Gewicht fallende Dissuasionswirkung auszuüben, und wären machtlos gegenüber Erpressungsversuchen. Auch würden wir mit dem Mittel der Gewaltlosigkeit unsern Neutralitätspflichten nicht gerecht.

Wohl müssen wir als Nebenkampfform und für spätere Kampfphasen diese modernen Gestalten des Widerstandes nicht ausschliessen; sie können jedoch nicht die alleinige Form unserer Verteidigung sein. (Zur Frage der Gewaltlosigkeit vgl. «Der Fourier» Nr. 8 1972).

11. Schliesslich liegt auch die für den Abbau unseres militärischen Aufwandes dann und wann vorgebrachte Argumentation, dass unser Staat und die darin bestehende Gesellschaftsordnung eine Verteidigung nicht Wert sei, ausserhalb der Realitäten. Ganz abgesehen davon, dass diese Ansicht von der überwiegenden Mehrheit unseres Volkes nicht geteilt wird, läge darin kein Grund für eine gänzliche Preisgabe der bestehenden Ordnung, sondern höchstens ein Anlass dazu, unsere staatliche Ordnung zu verbessern. In unserem freiheitlich-demokratischen Staat stehen hierfür alle legalen Mittel zur Verfügung. Selbstverständlich gibt es keine ideale Staatsordnung. Wir glauben aber, dass die unsere einen vollen Einsatz Wert ist, um sie schrittweise evolutionär, nicht revolutionär, immer weiter unsern Wünschen anzupassen. Dieser Einsatz liegt in der Mitarbeit, nicht in der Verneinung.

IXWIZ



Ernennung beim Eidg. Militärdepartement

Der bisherige Chef der Unterabteilung Information und Dokumentation im EMD

Dr. H. R. Kurz

wurde vom Bundesrat zum Vizedirektor der Eidgenössischen Militärverwaltung ernannt.

Wir gratulieren Dr. Kurz zu dieser Beförderung und wünschen ihm für seine neue Tätigkeit alles Gute. Dr. Kurz ist Ehrenmitglied des Schweizerischen Fourierverbandes und hilft seit vielen Jahren mit seinen Leitartikeln, die Gestaltung unseres Fachorgans zu prägen.

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Druckerei des «Der Fourier»